

Zeitschrift:	SES Notizen
Herausgeber:	Schweizerische Energie-Stiftung
Band:	2 (1980)
Heft:	3
Artikel:	Wie die Nagra die Schweiz entsorgen will : Sondieren geht über Studieren
Autor:	Buser, Marcos
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-585958

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie die Nagra die Schweiz entsorgen will: Sondieren geht über Studieren

Ende September wurde die Schweizer Öffentlichkeit Zeuge eines politischen Betriebsunfalls: das Bundesamt für Energiewirtschaft hatte eine Geologengruppe von hochdotierten Universitätsgelehrten zusammengerufen, um das vorliegende Forschungsvorhaben der "Nationalen Genossenschaft für die Lagerung von radioaktiven Abfällen" (NAGRA), an der auch der Bund beteiligt ist, zu begutachten. Anstatt die erhoffte Zustimmung zum geplanten Vorgehen zu geben, übte das Gremium scharfe Kritik. Was war geschehen?

In den vergangenen Jahren gerieten die von Elektrizitätswirtschaft und Bund unternommenen Bemühungen um die Beseitigung von radioaktiven, insbesondere hochaktiven Abfällen in der Schweiz auch von Seiten der Wissenschaft zunehmend unter Beschuss. Gegenstand der Kritik sind das Vorgehen der NAGRA bei der Suche nach Endlagerstätten, die Mängel in der Organisation der Bundesbehörden und eine auf Sachzwängen beruhende Gesetzgebung (siehe auch Tages-Anzeiger 29.9.79 und Basler Zeitung 10.5.80). Diese Schwächen gaben auch neuerdings, nach Einreichung von 12 Sondierbohr-Gesuchen der NAGRA zu heftiger Kritik Anlass (u.a. Tages-Anzeiger vom 17.7.80). Ihr schloss sich die von den Aufsichtsbehörden zugezogene Geologengruppe in einem vierseitigen, den Bundesbehörden Anfang September zugestellten Bericht an (Tages-Anzeiger 19.9.80). Dieser Bericht, der zu den wichtigsten geologischen Sachfragen des NAGRA-Sondierbohrprogramms Stellung nimmt, ist in dreierlei Hinsicht von Bedeutung:

- Er unterstützt die bisher erhobene Kritik aus Geologenkreisen in ihren wesentlichen Punkten. Das von den Bundesbehörden offiziell zur Stellungnahme aufgeforderte Gremium gelangt dabei auch zum Schluss, dass die Bohrkampagne nur als Vorrekognosierung betrachtet werden könne und keineswegs für die Standortwahl eines Endlagers genüge.
 - Er fordert für die Erteilung der Bewilligungen für Sondierbohrungen die Durchführung einer Anzahl von zusätzlichen Grundlagenarbeiten.
 - Er hält implizit fest, dass der Termin 1985 für den Nachweis der geforderten "Gewähr für die sichere, dauernde Entsorgung und Endlagerung" nicht eingehalten werden kann und stellt sich damit in Gegensatz zu der offiziellen Politik der Bundesbehörden.
- Wissenschaftlich zweifelhaftes Bohrprogramm**
- Der Geologen-Bericht ist aber auch in anderer Hinsicht von Belang: zum ersten Mal seit ihrem Bestehen sieht sich die NAGRA gezwungen, ihr weiteres Vorgehen der wissenschaftlichen Kritik anzupassen. Allerdings setzt sie dabei ihre altebewährte Tradition, kritische Punkte auszulassen, zweifelhafte Rezepte anzubieten und eine entstellende Informationspolitik zu betreiben, unbeirrt fort. So legte sie zwar den von den Geologen angeforderten Rahmenbericht, der das Sondierbohrprogramm auf eine wissenschaftliche Gundlage stellen sollte, noch im September vor. Drei wichtige Kritikpunkte der Geologen wurden aber gar nicht berücksichtigt. In dem von der NAGRA vorgelegten Rahmenbericht fehlen die verlangten Kriterien für die "End"-lagerung und Analysen über die Verhältnisse im angrenzenden Schwarzwald und über die Wasserkirculation im Tiefuntergrund der Nordostschweiz. Die Wahl der Bohrregion und der Bohrpunkte wurde aufgrund der Geologenkritik zwar erstmals begründet, allerdings in einer Art und Weise, die die untergeordnete Stellung der Erdwissenschaften innerhalb des NAGRA-Entsorgungsprogramms deutlich widerspiegelt. Trotz dieser offensichtlichen Mängel behauptet die Nagra aber gegenüber Presse und Öffentlichkeit, dass sie die von den Geologen gestellten Anforderungen bereits erfüllt habe. Doch nicht genug damit: das von den Wissenschaftern geforderte, vor Beginn der Probebohrungen durchzuführende regionale Seismikprogramm (Echolotung der Erdkruste), das für eine optimale Standortermittlung unerlässlich ist, wird von der NAGRA nach wie vor ausgeschlagen. Unter diesen Voraussetzungen ist die Standortsuche zu einer Farce ausgeartet.
- Entsorgung wirklich angestrebt?**
- Die Ursachen dieser Entwicklung, die wir seit geraumer Zeit auf dem Gebiet der nuklearen Entsorgung erleben, liegen tiefer als bloss in Mängeln in der Organi-

sation und der Planungstätigkeit der NAGRA. Nur allzu lange war die Politik der Schweizer Elektrizitätswirtschaft auf die massive Förderung der Kernenergie edach. Mit der tatkräftigen Unterstützung der Bundesbehörden gelang es den Stromversorgungsunternehmen, A-Werke in Betrieb zu nehmen, ohne auch nur einen Ansatz zu einer Lösung des Abfallproblems zu erbringen. Auch nach der im Jahre 1972 erfolgten Gründung der NAGRA, an der die Elektrizitätswirtschaft mit 67% und der Bund mit 1/7 beteiligt sind, wurde diese Politik des Atomkraftwerkausbau trotz den nun immer offensichtlicher werdenden Problemen der Entsorgung, unbeirrt fortgesetzt. Erst der ständige wachsende Druck der A-Werk-Gegner und die mit der Atominitiative verketettete Bedrohung des Schweizer Atompogrammes führten gegen Ende der 70er Jahre zu den ersten konkreten Schritten im Hinblick auf die Bevältigung des Müllproblems. Die mit beträchtlichen finanziellen Mitteln von der Elektrizitätswirtschaft ausgestattete NAGRA versprach, den Nachweis für eine wissenschaftlich fundierte Lösung zu erbringen. Nur allzuschnell stellte sich aber das wahre Ziel der NAGRA-Bestrebungen heraus.

Nagra droht mit Stromentzug

Die Arbeit der NAGRA stützt sich auf die Forderung des revidierten Atomgesetzes, wonach der weitere Betrieb und Ausbau der Kernergnergie von der "Gewähr für die dauernde, sichere Entsorgung und Endlagerung" abhängig gemacht wird. Diese Formulierung

ist eine Konzession an die Kernkraft-Kritiker, die, seit der Besetzung von Kaiseraugst 1975, bis zur definitiven Lösung des Atommüllproblems einen Baustopp verlangen. Als - scheinbares - Entgegenkommen wurden die Betriebsbewilligungen der A-Werke Beznau I und II, Mühleberg, Gösgen und Leibstadt mit Auflagen versehen. Die Betriebsbewilligungen würden entzogen, wenn bis Ende 1985 nicht ein Projekt vorliegt, das die erwähnte "Gewähr" bietet. Mit diesem Passus gelang es der Atomindustrie, die Werke Gösgen und Leibstadt vom Damoklesschwert der Entsorgung vorläufig zu befreien. Im weiteren konnte die 1985-Frist durch einen Nachsatz wesentlich abgeschwächt werden: das Energiewirtschafts-Departement kann nämlich die Betriebsbewilligung der Werke "aus zureichenden (!) Gründen angemessen (!) verlängern". Trotz dieser offenstehenden Ausweichmöglichkeit werden die NAGRA und die ihr nahestehenden Kreise nicht müde, widerspenstigen Gemeindeversammlungen in den Sondierstandorten mit Stromentzug zu drohen, wenn sie den Plänen der Atommüll-Firmen nicht zustimmen. Auch für drei weitere Werke gelang es der Atomindustrie Abschwächungen durchzuboxen: Kaiseraugst, Graben und Verbois wurden bis zu ihrer Inbetriebnahme von diesem Entsorgungsnachweis entbunden.

Das Gesetz zurechtgebogen

Auf eine Anfrage von Nationalrat Gerwig, wie denn dieser Nachweis zu erbringen sei, wurden dann die gesetzlichen Grundla-

Marcos Buser ist Geologe an der ETH Zürich und Mitglied des Stiftungsratsausschusses der SES. Er hat den SES-Re-

port Nr.6 mitverfasst und arbeitet gegenwärtig an einem neuen Report über das Vorgehen der NAGRA.

Studieren

gen in einem zweiten Schritt zu Gunsten der Kernkraftwerk-Betreiber zurechtgebogen. Diese "Gewähr" sei erbracht - interpretierte der Bundesrat das Gesetz - wenn drei Bedingungen erfüllt seien: es müssten

- Lagerprojekte für die verschiedenen Abfallkategorien vorliegen;
- der Standort und die Geologie der künftigen Lagerstätten bekannt sein;
- verschiedene, inhaltlich nicht näher bezeichnete Grundsatzgutachten erstellt werden.

Mit diesen Ausführungen gaben sich unsere Politiker zufrieden, obwohl diese Interpretation des Gesetzes in keiner Weise einem wissenschaftlich erbrachten Entsorgungs-Nachweis entspricht.

Die Geologen-Kritik an der NAGRA bestätigt nun, dass der Standort und die Geologie der künftigen Lagerstätten mit dem vorgeschlagenen Tiefbohrprogramm, das einer Vorsondierung gleichkommt, bis 1985 nicht zu ergründen ist. Trotzdem gelangt die NAGRA - in Übereinstimmung mit den Aufsichtsbehörden - zum Schluss, dass bis zum vorgegebenen Zeitpunkt ein "Modellprojekt" (eine verwirrende Wortschöpfung die früheren Kreationen wie "Entsorgung", "Störfall" u.a.m. keineswegs nachstellt) vorgelegt werden kann. Anhand dieses "Modellprojektes" liesse sich - glaubt die NAGRA - die Sicherheit eines Endlagers grundsätzlich bestimmen. Der Lager-Standort (für hochaktive Abfälle, M.B.) werde "nicht vor Ende der 1990er Jahre festgelegt", erklärte die NAGRA Ende September gegenüber der Presse in Bern. Man darf gespannt sein, ob sich die Behörden dieser Interpretation ihrer Interpretation des Atomgesetzes anschliessen. Tun sie das, wird das Atomgesetz vollends zur Farce.

Verantwortlich für diese Situation sind allerdings letztlich die Bundesbehörden. Allzu lange war ihre Politik hauptsächlich darauf ausgerichtet, das Vorgehen der NAGRA und ihrer Auftraggeber zu decken. Auch bei der neuerrichteten Geologenkritik, die ihnen eine elegante Möglichkeit zu einer tiefgreifenden Kursänderung geboten hätte, zogen es die Aufsichtsbehörden vor das altbewährte Spiel weiter zu verfolgen. Aus dem dargelegten Vorgehen der NAGRA und der Bundesbehörden ist ersichtlich, dass das schweizerische Entsorgungsprogramm vom allem Anfang falsch eingefäßt wurde. Anstatt eine funktionstüchtige Organisation zu schaffen, welche auf wissenschaftlicher Grundlage eine möglichst sichere Lösung des Abfallproblems anstrebt, werden nun unter enormem Zeitdruck wissenschaftlich zweifelhafte "Lösungen" angeboten. Mit dem eingeschlagenen Weg wird neuen Sachzwängen - nämlich der Erzeugung zusätzlicher radioaktiver Abfälle - Vorschub geleistet. Damit sind von den Bundesbehörden Entscheidungen getroffen worden, die den Graben zwischen A-Werk-Befürwortern und A-Werk-Gegnern zusätzlich vertieft werden. Oder streben die NAGRA und die Behörden bewusst eine harte Konfrontation mit der A-Werk-Gegnerschaft an?

Politik der Sachzwänge

Weil die Behörden die Interessen der Öffentlichkeit einmal mehr nicht wahrnehmen, sind die A-Werk-Kritiker gezwungen, ihrerseits die Bedingungen für eine sachgerechte Bewältigung der anstehenden Probleme zu stellen und deren Einhaltung durchzusetzen. Die vorgesehenen Sondierbohrungen sind nicht verantwörbar, solange folgende fünf Forderungen nicht erfüllt sind:

- das Entsorgungsproblem ist nach wissenschaftlich anerkannten Methoden zu untersuchen. Den Behörden obliegt die Pflicht, die Durchführung nach demselben Massstab zu begleiten.
- die Bevölkerung ist bei wichtigen Entscheidungen miteinzubeziehen. Sie ist jederzeit einsprachberechtigt und kann in strittigen Fragen in der ihr angebrachten Art und auf Kosten der Abfallproduzenten, Grundsatzgutachten erstellen lassen. Eine Lösung darf nicht gegen den Willen der betroffenen Bevölkerung erzwungen werden.
- alle Information ist jedermann zugänglich.
- die Verfahren sind derart zu regeln, dass möglichst wenig Rechtsunsicherheit bestehen bleibt.
- bis zur Klärung der hängigen Probleme dürfen keine zusätzlichen Sachzwänge geschaffen werden. Weitere Bewilligungen (inklusive die Inbetriebnahme von Leibstadt) sind zu verbieten. Dem Weiterbetrieb der bestehenden A-Werke ist bis zum Zeitpunkt einer Lösung, durch geeignete energiepolitische Massnahmen zu begegnen.

